



<b>EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds</b>	
<i>Optionsmöglichkeit</i>	<p>a) AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist, oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung, AIF verwalten, deren erworbene Vermögensgegenstände, <b>einschließlich aller einschließlich der über Hebeleffekte erworbenen Vermögensgegenstände</b>, insgesamt eine <b>Schwelle von EUR 100 Millionen</b> nicht überschreiten; oder</p> <p>b) AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit denen der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, <b>AIF verwalten, deren erworbene Vermögensgegenstände insgesamt eine Schwelle von EUR 500 Millionen nicht übersteigen, wenn das Portfolio der AIF aus AIF besteht, die nicht hebelfinanziert sind und keine Kündigungsrechte während eines Zeitraums von 5 Jahren</b> ab dem Zeitpunkt der Erstinvestition in jeden AIF vorsehen.</p> <p>Unter dem Einsatz von „Hebeleffekten“ (engl.: leverage) ist jede Methode zu verstehen, mit der ein AIFM das Engagement eines von ihm verwalteten AIF durch Kreditaufnahme zum Erwerb von Barbeständen oder Wertpapieren, oder mittels Einsatz von derivativen Positionen oder sonstigen Mitteln, steigern kann. Nach der Begründung zur Richtlinie sollen mit speziellem Bezug auf Private Equity Fonds Fremdfinanzierungen auf Ebene von Portfolio-Gesellschaften ausdrücklich nicht als Leverage in diesem Sinne angesehen werden.</p> <p>Die Richtlinie sieht bezüglich der „kleineren“ AIFM vor, dass diese mindestens einer <b>Registrierung</b> durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterliegen und Auskunft über die wichtigsten Instrumente erteilen, in die sie investieren sowie über die wichtigsten Forderungen und bedeutendsten Beteiligungsschwerpunkte der von ihnen verwalteten AIF. Den Mitgliedstaaten steht es außerdem frei, strengere Regeln in Bezug auf solche kleineren AIFM zu erlassen.</p> <p>Solche „kleineren“ AIFM können nicht von den in der Richtlinie vorgesehenen Rechten profitieren, sofern der AIFM nicht von der Option Gebrauch macht (was möglich ist), sich freiwillig der Richtlinie zu unterwerfen, wobei in diesem Fall die gesamte Richtlinie, vorbehaltlich der Ausnahmen, auf den AIFM anwendbar wäre. Allerdings sind viele Ausnahmen für kleinere Fonds, die in dem früheren Parlamentsentwurf vorgesehen waren, in dem aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten.</p>
<b>Bestimmung des unter die Aufsicht fallenden AIFM (Art. 5)</b>	<p>Gemäß der Richtlinie muss jeder AIF, der innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie verwaltet wird, <b>einen einzigen AIFM</b> haben, dem die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie obliegt. Der AIFM ist entweder:</p> <p>a) ein externer Manager, der vom AIF oder im Namen des AIF ernannt wurde und der durch diese Ernennung für die Verwaltung des AIF (d.h. Portfolio- und Risikomanagement) verantwortlich wird, oder</p> <p>b) wenn die Rechtsform des AIF ein internes Management erlaubt und wenn es das geschäftsführende Organ des AIF bestimmt, keinen externen AIFM zu ernennen, der AIF selbst, der dann selbst als AIFM einer Zulassung bedarf.</p> <p>Nach unserem Verständnis bedeutet dies, dass z.B. in einer klassischen KG-Struktur, in welcher der Komplementär für die Gesellschaft handelt, ein externer Manager bestellt werden könnte, der als AIFM handelt. Es ist zu erwarten, dass Fonds-Sponsoren zukünftig <u>einen</u> AIFM für verschiedene Fonds haben werden und nicht – wie dies in der Vergangenheit häufig der Fall war – einen Manager für jeden einzelnen Fonds.</p>

### EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

<b>Zulassung eines AIFM (Art. 6 ff.)</b>	Kein AIFM darf einen oder mehrere AIF verwalten, solange dieser nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie zugelassen worden ist. Ein zugelassener AIFM hat den Zulassungsvoraussetzungen dieser Richtlinie jederzeit zu entsprechen. Um eine Genehmigung zu erhalten, müssen insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
<i>Bedingungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die zuständigen Behörden sind überzeugt, dass der AIFM in der Lage ist, die Bedingungen dieser Richtlinie zu erfüllen;</li> <li>b) der AIFM verfügt über ausreichendes Anfangskapital und Eigenmittel (siehe Art. 9);</li> <li>c) die Personen, die die Geschäfte eines AIFM tatsächlich führen, haben einen ausreichend guten Leumund und sind mit den vom AIF verfolgten Anlagestrategien ausreichend vertraut;</li> <li>d) die Aktionäre oder die Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung (mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) halten, sind geeignet im Hinblick auf die Notwendigkeit einer soliden und umsichtigen Führung des AIFM und</li> <li>e) der Hauptsitz und der eingetragene Sitz des AIFM befinden sich im selben Mitgliedstaat.</li> </ul>
<i>Verfahren, Fristen</i>	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM müssen den Antragsteller schriftlich <b>innerhalb von drei Monaten</b> nach Einreichung eines vollständigen Antrags darüber informieren, ob eine Zulassung erteilt wird. Die zuständigen Behörden können diese Frist bis zu drei weiteren Monaten verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls für notwendig erachten und den AIFM entsprechend benachrichtigt haben.  Ein AIFM kann mit der Verwaltung eines AIF mit den im Antrag beschriebenen Anlagestrategien in seinem Herkunftsmitgliedstaat beginnen, sobald die Zulassung erteilt wird, jedoch nicht früher als einen Monat nach Einreichung etwaiger fehlender Informationen.
<i>Nachträgliche Änderungen</i>	Ergeben sich nach Einreichung der Zulassung Änderungen, muss der AIFM vor deren Umsetzung den zuständigen Behörden des AIFM-Herkunftsmitgliedstaats alle wichtigen Änderungen mitteilen, die die Voraussetzungen für die Erstzulassung betreffen, insbesondere wesentliche Änderungen der Informationen gemäß Artikel 7.  Wenn die zuständigen Behörden des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats beschließen, Beschränkungen aufzuerlegen oder Änderungen abzulehnen, werden sie dies dem AIFM innerhalb eines Monats nach Eingang seiner Anzeige bekanntgeben. Die zuständigen Behörden können diese Frist bis zu einem weiteren Monat verlängern. Wenn die zuständigen Behörden die Änderungen nicht innerhalb des maßgeblichen Bearbeitungszeitraums ablehnen, dürfen sie erfolgen.
<b>Kapitalanforderungen (Art. 9)</b>	Ein AIFM, der ein <b>intern verwalteter</b> AIF ist, muss über ein Anfangskapital von mindestens EUR 300 000 verfügen.  Ist ein AIFM als <b>externer Verwalter</b> eines oder mehrerer AIF ernannt, muss der AIFM ein Anfangskapital von mindestens EUR 125 000 haben.  Wenn der Wert der verwalteten Portfolien des AIF EUR 250 Millionen übersteigt, muss der AIF zusätzliche Mittel vorhalten. Diese zusätzlichen Mittel haben 0,02 % des Betrags, um den der Wert der verwalteten Portfolien EUR 250 Millionen übersteigt, zu entsprechen, wobei das Anfangskapital zusammen mit den zusätzlichen Mitteln einen Betrag in Höhe von EUR 10 Millionen nicht übersteigen muss.

<b>EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds</b>	
	<p>Für Zwecke dieser Eigenkapitalanforderungen gilt jeder von einem AIFM verwaltete AIF, einschließlich der AIF, für die der AIFM eine oder mehrere Funktionen in Übereinstimmung mit der Richtlinie übertragen hat, <b>aber mit Ausnahme von AIF-Portfolien, die der AIFM im Auftrag Dritter verwaltet</b>, als Portfolien des AIFM.</p> <p>Unabhängig von der Höhe der oben genannten Anforderungen dürfen die Eigenmittel der AIFM zu keiner Zeit weniger als 25 % der durchschnittlichen Kosten der AIFM betragen.</p>
<p><b>Verhaltensregeln</b> <b>(Art. 12 ff.)</b></p> <p><i>Allgemeine Grundsätze / Interessenkonflikte</i></p>	<p>Ein AIFM muss bestimmte Verhaltensregeln beachten (z.B. muss sein Handeln ehrlich sein und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgen sowie fair und im besten Interesse des AIF oder der Anleger des AIF sein und der Integrität des Marktes entsprechen; er muss effektiv die Ressourcen und Verfahren anwenden, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Geschäftstätigkeit nötig sind, alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn sie nicht vermieden werden können, diese Interessenkonflikte identifizieren, unterbinden, verwalten und überwachen, um die Interessen der AIF und ihrer Anleger zu wahren und der AIFM muss gewährleisten, dass der AIF, den er verwaltet, fair behandelt wird und durch ihn alle anwendbaren rechtlichen Anforderungen erfüllt werden).</p> <p>Kein Anleger eines AIF darf eine Vorzugsbehandlung erfahren, sofern dies nicht in den einschlägigen Regeln AIF oder der Satzung offengelegt wird.</p>
<p><i>Risikomanagement</i></p>	<p>Der AIFM hat die Funktionen des Risikomanagements von den operativen Einheiten, einschließlich des Portfolio-Managements, funktional und hierarchisch zu trennen. Er implementiert angemessene Risikomanagement-Systeme, um alle Risiken, die in Bezug auf die Investmentstrategie jedes einzelnen AIF relevant sind und denen ein AIF ausgesetzt sein kann, identifizieren, messen und verwalten zu können. Es bleibt abzuwarten, was dies genau für Manager von Private Equity Fonds bedeuten wird.</p> <p>Der AIFM muss eine Obergrenze festsetzen, bis zu der er für jeden einzelnen von ihm verwalteten AIF Fremdfinanzierungsmittel einsetzen darf, sowie den Umfang, in dem Sicherheiten oder Garantien, die unter einem Fremdfinanzierungsvertrag gewährt werden können, wiederverwendet werden dürfen.</p>
<p><b>Vergütung</b> <b>(Art. 13)</b></p>	<p>Der AIFM muss für die Kategorien von Mitarbeitern, inkl. Geschäftsleitung, deren berufliche Tätigkeit einen erheblichen Einfluss auf das Risiko-profil des von ihnen verwalteten AIF haben kann, eine Vergütungspolitik und -praktiken vorsehen, die im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement stehen und nicht eine Risikobereitschaft fördern, die unvereinbar ist mit dem Risikoprofil, den Vertragsbedingungen oder der Satzung der von ihm verwalteten AIF.</p>
	<p>Der AIFM muss die Vergütungspolitik und -praktiken im Einklang mit bestimmten Grundsätzen der Richtlinie und weiteren durch die neue Europäische Wertpapier-Regulierungsbehörde (ESMA) vorgegebenen Konkretisierungen bestimmen. Dies bedeutet insbesondere:</p>

<b>EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds</b>	
	<p>Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik (einschließlich des Carried Interest), muss der AIFM bestimmte Grundsätze einhalten, die unter anderem folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Vergütungspolitik darf nicht dazu verleiten, Risiken einzugehen, die im Widerspruch zu dem Risikoprofil nach den Fondsbestimmungen des AIF stehen;</li> <li>b) die Vergütung leitender Angestellter in Risikomanagement- oder Compliance-Funktionen muss direkt von einem Vergütungskomitee beaufsichtigt werden;</li> <li>c) die garantierte variable Vergütung ist die Ausnahme und darf nur im Zusammenhang mit Neueinstellungen erfolgen und muss auf das erste Jahr beschränkt werden;</li> <li>d) vorbehaltlich der rechtlichen Struktur des AIF muss ein wesentlicher Teil, mindestens 50 %, einer variablen Vergütung aus Anteilen an dem jeweiligen AIF oder vergleichbaren eigentumsähnlichen Rechten bestehen, außer wenn der AIF weniger als 50 % des insgesamt von dem AIFM verwalteten Portfolios ausmacht; in diesem Fall gilt das Minimum von 50 % nicht;</li> <li>e) ein wesentlicher Teil, mindestens 40 % der variablen Vergütung, muss über einen in Anbetracht des Lebenszyklus und der Rücknahmegrundsätze des AIF unter Einbeziehung der Natur der Risiken des fraglichen AIF angemessenen Zeitraum zurückgestellt werden; dieser Zeitraum muss mindestens drei bis fünf Jahre betragen; im Fall eines besonders hohen variablen Vergütungsanteils müssen mindestens 60 % zurückgestellt werden.</li> </ul> <p>Es ist sehr fraglich wie all diese Grundsätze in der Praxis auszulegen sind, was einer weiteren Analyse bedarf. „<b>Carried Interest</b>“ wird definiert als besonderer Gewinnanteil des AIF, den der AIFM als Ausgleich für die Verwaltung des AIF erhält; dieser Gewinnanteil wird unabhängig von allen Gewinnanteilen des AIF gewährt, die der AIFM als Ertrag für seine Investitionen in den AIF erhält. Diese Definition wirft weitere Fragen auf, da Carried Interest typischerweise als disproportionaler Gewinnanteil auf eine Beteiligung an dem Fonds verstanden wird.</p>
<p><b>Organisatorische Anforderungen (Art. 18 ff.)</b></p> <p><i>Bewertung</i></p> <p><i>Bewerter</i></p>	<p>Neben dem allgemeinen Grundsatz, dass der AIFM jederzeit angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen für die ordnungsgemäße Verwaltung von AIF aufweisen muss, sind insbesondere die folgenden organisatorischen Anforderungen zu erfüllen:</p> <p>Der AIFM hat sicherzustellen, dass für jeden von ihm verwalteten AIF ein angemessenes und einheitliches Verfahren besteht, um eine ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung des Vermögens des AIF mindestens einmal im Jahr und im Falle eines geschlossenen AIF bei jedem Verkauf und jeder Akquisition zu gewährleisten.</p> <p>Der AIFM hat außerdem sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert pro AIF-Anteil berechnet und den Investoren offengelegt wird.</p> <p>Dies Bewertungsfunktion muss erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einen unabhängigen externen Gutachter, bei dem es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln muss, die in keiner Verbindung zum AIFM oder einer diesem nahe stehenden Person steht, oder</li> </ul>

### EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

<i>Haftung</i>	<p>b) durch den AIFM selbst, <b>wenn gewährleistet ist, dass die Bewertung funktional vom Portfolio-Management getrennt ist</b> und die Vergütungspolitik und andere Maßnahmen sicherstellen, dass Interessenkonflikte abgeschwächt und unzulässige Einflussnahme auf die Arbeitnehmer vermieden werden. Wenn die Bewertungsfunktion nicht durch einen unabhängigen externen Gutachter vorgenommen wird, kann die zuständige Behörde des Heimat-Mitgliedstaates des AIFM von diesem verlangen, dass er seine Bewertungsverfahren und/oder seine Bewertung durch einen externen Gutachter oder ggf. durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt.</p> <p>Der AIFM ist verantwortlich für die angemessene Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF, die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes. Aus diesem Grund darf in keinem Fall der die Haftung des AIFM gegenüber dem AIF und dessen Anlegern durch die Tatsache, dass der AIFM hat einen externen Gutachter bestellt hat, betroffen sein.</p> <p>Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen und unabhängig von etwaigen abweichenden vertraglichen Vereinbarungen haftet der externe Gutachter gegenüber dem AIFM für Schäden, die dem AIFM in Folge eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens des externen Gutachters entstehen.</p>
<b>Übertragung von AIFM-Funktionen / Bedingungen (Art. 20)</b>	<p>Die Zulässigkeit der Übertragung (und Sub-Übertragung) von typischerweise dem AIFM obliegenden Aufgaben ist insbesondere abhängig von der Benachrichtigung der zuständigen Behörde und den folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Der AIFM muss seine gesamte Übertragungsstruktur mit sachlichen Gründen rechtfertigen können;</p> <p>b) der Übertragungsempfänger darf sich in keinem Interessenkonflikt befinden und muss über ausreichende Mittel verfügen, um die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen und die Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, müssen über einen ausreichend guten Leumund und über ausreichende Erfahrung verfügen;</p> <p>c) bezieht sich die Übertragung auf die Portfolio-Verwaltung oder das Risikomanagement, <b>darf der Auftrag nur an Unternehmen, die für Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen sind und einer staatlichen Aufsicht unterliegen, erteilt werden</b>. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, darf die Übertragung nur unter der Bedingung der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM stattfinden;</p> <p>d) wenn die Übertragung auf die Portfolio-Verwaltung oder das Risikomanagement bezieht und an ein Unternehmen aus einem Drittstaat erfolgt, <b>muss zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Punkt (c) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und der Aufsichtsbehörde des Unternehmens gewährleistet sein</b>;</p> <p>e) der AIFM muss nachweisen können, dass der Übertragungsempfänger qualifiziert und in der Lage ist, die fraglichen Aufgaben wahrzunehmen, dass er mit aller Sorgfalt ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, den Übertragungsempfänger jederzeit wirksam zu überwachen und jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen und, wenn dies im Interesse der Anleger ist, die Übertragung mit sofortiger Wirkung, zu widerrufen.</p> <p>Der AIFM muss die von dem Übertragungsempfänger ausgeführten Aufgaben auf einer laufenden Basis überprüfen.</p>

### EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

<i>Haftung bei Übertragung</i>	In keinem Fall darf die Haftung des AIFM gegenüber dem AIF und dessen Anlegern durch die Tatsache berührt werden, dass der AIFM eigene Aufgaben an Dritte übertragen hat oder durch eine weitere Sub-Übertragung; ebenso wenig darf der AIFM seine Aufgaben in einem Umfang übertragen, der dazu führt, dass er nicht mehr als Verwalter des AIF, sondern als bloße Briefkastenfirma anzusehen ist.
<b>Depotbank (Art. 21)</b>	Der AIFM muss sicherstellen, dass für jeden von ihm verwalteten AIF gemäß den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen eine einzelne Depotbank bestellt wird. Die Depotbank muss grundsätzlich ein Kreditinstitut oder eine Investmentfirma oder ähnliche Institution sein, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt.
<i>Besondere Depotbanken für geschlossene Fonds, die illiquide Anlagen und/oder Mehrheitsbeteiligungen erwerben (d.h. Private Equity und Immobilienfonds)</i>	Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass für geschlossene AIF (keine Kündigungsrechte während des Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Investitionen), die im Einklang mit ihren Kern-Anlagepolitik grundsätzlich nicht in Vermögenswerte investieren, hinsichtlich derer eine Depotpflicht besteht (d.h. Finanzinstrumente) <b>oder</b> die grundsätzlich in Emittenten nicht börsennotierter Unternehmen investieren, um die Kontrolle über diese Gesellschaften zu erwerben, die Verwahrstelle ein Unternehmen sein kann, <b>welches Depotbankfunktionen als Teil seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit erbringt und deshalb beruflichen Registrierungspflichten oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder beruflichen Verhaltenspflichten unterliegt, und das ausreichende finanzielle und berufliche Garantien erbringen kann, um die Depotbankfunktionen effektiv ausführen zu können</b> und den sich aus diesen Funktionen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Nach der Begründung der Richtlinie bedeutet dies, dass ein Notar, Rechtsanwalt oder Urkundsbeamter Depotbankfunktionen übernehmen kann.
<i>Sitz der Depotbank</i>	Die Depotbank soll ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des EU AIF und für Nicht-EU AIF in dem Drittland haben, in dem der AIF ansässig ist, oder im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM, der den AIF verwaltet, oder ggf. in dem Bezugs-Mitgliedstaat des den AIF verwaltenden AIFM.  Die Bestellung einer in einem Drittstaat ansässigen Depotbank muss jederzeit vergleichbaren Vorschriften unterliegen, und es müssen bestimmte die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden regelnde Vereinbarungen bestehen.
<i>Funktionen der Depotbank</i>	Die Depotbank muss gewährleisten:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwachung der Zahlungsströme;</li> <li>• Verwahrung von Finanzinstrumenten;</li> <li>• für Vermögensgegenstände, die keine Finanzinstrumente sind: Nachweis des Eigentums (basierend auf den Unterlagen von AIF / AIFM und externen Beweismitteln, soweit verfügbar);</li> <li>• dass Verkauf, Ausgabe und Einziehung von Fondsanteilen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Fondsbestimmungen erfolgen;</li> <li>• dass der Wert der Anteile des AIF in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht und den Bestimmungen des AIF berechnet wird.</li> </ul> <p>Die Depotbank darf an Dritte keine anderen Funktionen als die Depotbank-Aufgaben im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten und auch in diesem Fall nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen delegieren.</p>

### EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

<p><i>Haftung der Depotbank</i></p>	<p>Die Depotbank haftet gegenüber dem AIFM bzw. den Investoren des AIF für den Verlust der verwahrten Finanzinstrumenten durch die Verwahrstelle oder ggf. einen Dritten, dem die Aufgaben übertragen wurden. Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, soweit die Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.</p> <p>Die Depotbank haftet gegenüber dem AIF oder dessen Investoren auch für alle Verluste, die durch ein fahrlässiges oder vorsätzlich pflichtwidriges Verhalten bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.</p>
<p><b>Transparenzanforderungen (Art. 22 ff.)</b></p> <p><i>Jährlicher Geschäftsbericht</i></p> <p><i>Offenlegung gegenüber Anlegern</i></p>	<p>Für jeden von ihm verwalteten EU AIF und für jeden in der EU vertriebenen AIF muss der AIFM spätestens <b>sechs Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres</b> einen Geschäftsbericht zur Verfügung stellen. Der Geschäftsbericht hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sämtliche Änderungen in den zuvor den Anlegern gemäß der Richtlinie offengelegten Informationen (z.B. Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF, vorgesehener Anlagentypen und -techniken, Risiken, Anlagebeschränkungen, wesentlicher rechtlicher Folgen der Vertragsbeziehung, Identität des AIFM, der Depotbank, des Abschlussprüfers und aller weiteren Serviceanbieter, Beschreibung aller ausgelagerten Verwaltungsfunktionen sowie ausgelagerter Funktionen der Depotbank);</li> <li>• den Gesamtbetrag der Vergütungen für das Geschäftsjahr, die der AIFM seinen Angestellten gezahlt hat, aufgeteilt in feste und variable Vergütungsanteile, sowie die Zahl der Begünstigten und, soweit einschlägig, vom AIF gezahlter Carried Interest, den Betrag an Vergütungen aufgeteilt in Geschäftsleitung und sonstige Angestellte des AIFM, deren Tätigkeit wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des AIF hat.</li> </ul> <p>Für jeden von ihm verwalteten EU AIF und für jeden in der EU vertriebenen AIF muss der AIFM den Anlegern die folgenden Informationen zukommen lassen, <b>bevor sie investieren</b> sowie alle diesbezüglichen Änderungen; dazu gehört eine Beschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Anlagestrategie und der -ziele des AIF, der Arten von Vermögensgegenständen, in die der AIF investieren darf, die Techniken, die er anwenden darf sowie damit verbundene Risiken, alle Anlagerestriktionen, Arten und Quellen erlaubter Fremdfinanzierung und damit verbundener Risiken, des maximal zulässigen Grades an Fremdfinanzierung, den der AIFM für den AIF einsetzen darf;</li> <li>b) aller ausgelagerten Managementfunktionen;</li> <li>c) aller Interessenkonflikte;</li> <li>d) des Bewertungsverfahrens und der Preisbildungsmethodik des AIF, aller Gebühren, Abgaben und Aufwendungen sowie der Höchstbeträge, die direkt und indirekt durch die Investoren getragen werden;</li> <li>e) jeder Vorzugsbehandlung</li> </ol>

## EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

<p><i>Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden</i></p>	<p>Der AIFM muss für jeden AIF, den er in der EU verwaltet und vertreibt, den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die gleichen Informationen zur Verfügung stellen wie den Investoren. Es muss Informationen über das Gesamtniveau der Hebelwirkung jedes von ihm verwalteten AIF bereitstellen. Dazu gehört für jeden von dem AIFM verwalteten AIF die Angabe der fünf größten Quellen von Fremdmitteln und die Beträge des aus diesen Quellen erhaltenen Fremdkapitals.</p>
<p><i>Besondere Offenlegungspflichten für AIFM, die fremdfinanzierte AIF verwalten (Art. 25 ff.)</i></p>	<p>Der AIFM muss gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen, dass die Fremdkapitalgrenzen für jeden von ihm verwalteten AIF angemessen sind und dass er jederzeit alle von ihm gesetzten Fremdkapitalgrenzen einhält. Die zuständigen Behörden beurteilen die Risiken, die den Einsatz von Fremdkapital durch den AIFM im Hinblick auf spezifische AIF haben kann und können, wenn es notwendig ist, um die Stabilität und Integrität des Finanzsystems zu gewährleisten, dem AIFM Grenzen für die Höhe der von ihm eingesetzten Fremdfinanzierungsmittel oder andere Beschränkungen für die Geschäftsführung des AIFM im Hinblick auf von ihm verwaltete AIF auferlegen. Ebenso können die neuen europäischen Behörden ESMA oder ESRB, ausgehend von den Informationen, die sie von den zuständigen (nationalen) Behörden erhalten haben, feststellen, dass die von einem AIFM oder einer Gruppe von AIFM eingesetzte Fremdfinanzierung ein erhebliches Risiko darstellt und kann die zuständigen Behörden hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen (einschließlich Grenzen für die Höhe der Fremdfinanzierung) beraten.</p>
<p><i>Besondere Pflichten für AIFM, die AIF verwalten, die Kontrolle über nicht-börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen (Private Equity)(Art. 26 ff.)</i></p>	<p>Die Richtlinie sieht eine Reihe von Vorschriften vor, die besondere Offenlegungspflichten für AIFM enthalten, die AIF verwalten, die Kontrolle über oder bedeutende Beteiligung an nicht-börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen (Private Equity Fonds).</p>
<p><i>Anwendungsbereich der speziellen „Private Equity“-Transparenzanforderungen</i></p>	<p>Diese Bestimmungen finden Anwendung auf (i) AIFM, die einen oder mehrere AIF verwalten, die einzeln oder in Gemeinschaft die Kontrolle über ein nicht-börsennotiertes Unternehmen erlangen und (ii) AIFM, die mit einem oder mehreren anderen AIFM kooperieren, auf Grundlage eines Vertrages, nach dem die von diesen verwalteten AIF gemeinsam die Kontrolle über ein nicht-börsennotiertes Unternehmen übernehmen.</p> <p>„Kontrolle“ bedeutet in Bezug auf nicht-börsennotierte Unternehmen mehr als 50 % ihrer Stimmrechte. Bei der Berechnung des Anteils an den Stimmrechten, die der betreffende AIF hält, sind nicht nur die vom AIF direkt gehaltenen Stimmrechte zu berücksichtigen, sondern auch diejenigen, (i) von Unternehmen, die der AIF kontrolliert, (ii) aller natürlichen oder juristischen Personen, die diese zwar im eigenen Namen, aber im Interesse des AIF oder eines von diesem kontrollierten Unternehmens, halten.</p> <p>Die besonderen Transparenzanforderungen (und Vorschriften über das Asset Stripping) gelten nicht, wenn es sich bei der betroffenen nicht-börsennotierten Gesellschaft um ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinst- sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis 50 Millionen und/oder einer Bilanzsumme bis EUR 43 Millionen) oder eine Immobilien-Zweckgesellschaft handelt.</p> <p>Die speziellen Transparenzvorschriften stehen unter dem Vorbehalt spezieller Vertrauensschutzregelungen (Art. 6 der Richtlinien 2004/14/EC).</p>
<p><i>Mitteilungspflichten bei Überschreiten bestimmter Grenzen</i></p>	<p>Wenn ein AIF Anteile an einem nicht börsennotierten Unternehmens erwirbt, veräußert oder hält, muss der AIFM, der diesen AIF verwaltet, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats immer dann über den Anteil der Stimmrechte an dem nicht-börsennotierten Unternehmens, die von dem AIF gehalten werden, benachrichtigen, wenn dieser Anteil die Schwellen von 10 %, 20 %, 30 %, 50 % und 75 % erreicht, über-</p>

## EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

### Offenlegungspflichten bei Kontrollerwerb (Art. 28)

oder unterschreitet.

Die Mitteilungen sind so bald wie möglich zu machen, keinesfalls aber später als zehn Werktagen nach dem Überschreiten einer Beteiligungsschwelle oder Übernahme der Kontrolle über ein nicht-börsennotiertes Unternehmen.

Wenn ein AIF, einzeln oder in Gemeinschaft, die Kontrolle über ein nicht-börsennotiertes Unternehmen erlangt, muss der diesen AIF verwaltenden AIFM benachrichtigen:

- (i) das betroffene nicht-börsennotierte Unternehmen,
- (ii) die Anteilseigner des Unternehmens, deren Identität und Adresse dem AIFM bekannt sind oder in Erfahrung gebracht werden können und
- (iii) die zuständigen Behörden des Heimatmitgliedstaates des AIFM.

Die Benachrichtigung muss zusätzliche Informationen beinhalten, wie:

- das Abstimmungsergebnis in Bezug auf die Stimmrechte;
- die Bedingungen, unter denen die Kontrolle erlangt wurde (z.B. einschließlich Informationen über die Identität der beteiligten Anteilseigner);
- das Datum des Kontrollerwerbs;
- die Identität des AIFM, der den die Kontrolle erwerbenden AIF, einzeln oder gemeinsam mit einem anderen AIFM, verwaltet;
- die Vorkehrungen zur Vorbeugung und zur Handhabung von Interessenkonflikten (insbesondere zwischen AIFM, AIF und dem Unternehmen);
- die Regeln über die externe und interne Kommunikation in Bezug auf das Unternehmen insbesondere im Hinblick auf Mitarbeiter.

In der Benachrichtigung an das Unternehmen soll der AIFM **das zuständige Organ des Unternehmens ersuchen, den Vertretern der Arbeitnehmer** oder, wo es solche Vertreter nicht gibt, den Arbeitnehmern selbst, unverzüglich die o.g. **Informationen zukommen lassen**. Der AIFM hat nach besten Kräften sicherzustellen, dass das zuständige Organ des Unternehmens die Arbeitnehmer in dieser Weise informiert.

Wenn ein AIF, einzeln oder in Gemeinschaft, die Kontrolle über ein nicht-börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten erlangt, hat der diesen AIF verwaltende AIFM sicherzustellen, dass der AIF, bzw. der AIFM an dessen Stelle, seine **Absichten im Hinblick auf das zukünftige Geschäft** des nicht-börsennotierten Unternehmens und die **voraussichtlichen Auswirkungen** auf die Beschäftigung, einschließlich etwaiger wesentlicher Änderungen der Beschäftigungsbedingungen offenlegt gegenüber (i) dem nicht-börsennotierten Unternehmen und (ii) den Anteilseignern des nicht-börsennotierten Unternehmens, deren Namen und Adressen dem AIFM bekannt sind oder in Erfahrung gebracht werden können.

Wenn ein AIF die Kontrolle über eines nicht börsennotiertes Unternehmen erlangt, hat der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats und den Investoren des AIF Informationen über die Finanzierung der Akquisition zur Verfügung zu stellen.

### EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

<p><i>Geschäftsberichte von AIF, die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen ausüben (Art. 29)</i></p>	<p>Ein AIF, der, einzeln oder in Gemeinschaft, die Kontrolle über ein nicht-börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten erlangt, muss</p> <p>(i) entweder verlangen und sicherstellen, dass der jährliche Geschäftsbericht des nicht-börsennotierten Unternehmens in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie aufgestellt wird und von dem zuständigen Organ des Unternehmens allen Arbeitnehmervertretern bzw., wenn es solche nicht gibt, den Arbeitnehmern selbst innerhalb der für die Aufstellung des Geschäftsberichts nach nationalem Recht maßgeblichen Frist, zur Verfügung gestellt wird; oder</p> <p>(ii) für jeden solchen AIF in den Geschäftsbericht des AIF die in Art. 29 (2) der Richtlinie vorgesehene Information aufnehmen.</p> <p>Folgende zusätzliche Informationen sind in den Geschäftsbericht des Unternehmens bzw. des AIF aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein sachlicher Überblick über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die die Situation am Ende der Laufzeit des jährlichen Berichts wiedergibt</li> <li>• Angaben über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle bedeutenden Ereignisse seit dem Ende des Geschäftsjahres;</li> <li>b) die voraussichtliche zukünftige Entwicklung des Unternehmens;</li> <li>c) Informationen über den Erwerb eigener Anteile im Sinne von Art. 22 (2) der Richtlinie 77/91/EWG.</li> </ul> </li> </ul> <p>Der den AIF verwaltende AIFM muss:</p> <p>(i) verlangen und sein Bestmögliches tun, um sicherzustellen, dass das zuständige Organ des nicht-börsennotierten Unternehmens die zusätzlichen Informationen betreffend das Unternehmen allen Arbeitnehmervertretern zur Verfügung stellt (s. Falle (ii) oben), oder,</p> <p>(ii) den Anlegern des AIF die zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen (s. Fall (i) oben), und zwar spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem jeweiligen nationalen Recht zur Aufstellung des Geschäftsberichts verpflichtet ist.</p>
<p><b>“Asset Stripping” (Art. 30)</b></p>	<p>Wenn ein AIF, einzeln oder in Gemeinschaft die Kontrolle über ein nicht-börsennotiertes Unternehmen erwirbt, darf der AIFM, der diesen AIF verwaltet, <b>vor dem Ablauf von 24 Monaten nach Erlangung der Kontrolle</b> über das Unternehmen durch den AIF keine Ausschüttung, Kapitalherabsetzung, Anteilsrücknahme und/oder den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft, wie unten beschrieben, erleichtern, unterstützen, beauftragen oder vorhandene Stimmrechte für den AIF in den Abstimmungsorganen der Unternehmen zugunsten solcher Vorgänge nutzen und muss nach besten Kräften Ausschüttungen, Kapitalherabsetzungen, Anteilsrücknahmen und/oder den Erwerb eigener Aktien verhindern.</p> <p>Die vorgenannten Pflichten des AIFM beziehen sich auf:</p>



<b>EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds</b>	
<i>Vertrieb von EU AIF in anderen Mitgliedstaaten (Vertriebspass)</i>	<p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener EU AIFM einen von ihm verwalteten EU AIF an <b>professionelle Anleger</b> in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat vertreiben darf, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen. Handelt es sich bei dem EU AIF um einen Feeder AIF, so hängt die Vertriebsberechtigung davon ab, dass der Master AIF ebenfalls ein EU AIF ist und von einem zugelassenen EU AIFM verwaltet wird. Der AIFM muss für jeden EU AIF, den er vertreiben möchte, ein Meldeschreiben an die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaates übermitteln.</p> <p>Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM haben innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt des vollständigen Meldeschreibens dieses an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates weiterzuleiten, in dem der AIF vertrieben werden soll. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM müssen eine Bestätigung beilegen, dass der betroffene AIFM zur Verwaltung von AIF mit der besonderen Investmentstrategie zugelassen ist. Nach Übermittlung dieser Bescheinigung und der entsprechenden Benachrichtigung des AIFM darf der AIF mit dem Vertrieb in dem Aufnahmemitgliedstaat beginnen.</p>
<b>Verwaltung von AIFM mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten (Art. 33)</b>	Ein zugelassener AIFM darf entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung Verwaltungsdienste für einen AIF mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, sofern der AIFM für die Verwaltung dieser Art von AIF zugelassen ist. Der Aufnahmemitgliedstaat darf dem AIFM keine zusätzlichen Anforderungen in Bereichen, die von der Richtlinie umfasst sind, auferlegen.
<b>Drittstaatenregelungen (Art. 34 ff.)</b>  <u><b>EU AIFM</b></u>  a) <b>Verwaltung</b> von Nicht-EU AIFM, die nicht in der EU vertrieben werden (Art. 34)   b) <b>Vertrieb</b> von Nicht-EU AIF durch diese verwaltende EU AIFM in der EU <b>MIT Vertriebspass</b> (Art. 35)	<p>Ein (nach Art. 6 ff.) <u>zugelassener</u> EU AIFM darf <b>Nicht-EU AIFM</b>, die <b>nicht in der EU vertrieben</b> werden, <b>verwalten</b>, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der AIFM alle Anforderungen nach der Richtlinie mit Ausnahme von Art. 21 und 22 (Depotbank und Jahresbericht) bezüglich dieser AIF einhält und</li> <li>b) geeignete Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Drittlandes, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, bestehen, die zumindest einen effizienten Austausch von Informationen gewährleisten, der es den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM ermöglicht, ihre Pflichten gemäß dieser Richtlinie zu erfüllen.</li> </ol> <p>Ein zugelassener <b>EU AIFM</b> darf von ihm verwaltete <b>Nicht-EU AIFM</b> (und EU Feeder AIF, deren Master AIF kein durch einen zugelassenen EU AIFM verwalteter EU AIF ist) <b>an professionelle Anleger innerhalb der EU vertreiben</b>, sobald die folgenden Voraussetzungen vorliegen. Der AIFM muss die Voraussetzungen der Richtlinie einhalten und:</p>

## EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

- a) es bestehen geeignete **Kooperationsvereinbarungen** zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, des Aufnahmemitgliedstaates des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Drittstaates, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat;
- b) der Drittstaat steht **nicht auf der** von der Financial Action Task Force gegen Geldwäsche und Terrorismus herausgegebenen **Liste der nichtkooperativen Staaten und Territorien** und
- c) der Drittstaat hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM und mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem Anteile an dem Nicht-EU AIF vertrieben werden sollen, ein **Abkommen** unterzeichnet, das die Anforderungen von **Art. 26 des OECD Musterabkommens** vollständig erfüllt und das einen effektiven Austausch in Steuersachen, einschließlich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet.

Falls ein AIFM einen **Nicht-EU AIF in seinem Herkunftsmitgliedstaat vertreiben** möchte, hat der AIFM für jeden Nicht-EU AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Meldeschreiben an die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats zu übermitteln. Spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Meldeschreibens teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM diesem mit, ob er mit dem Vertrieb des AIF in ihrem Hoheitsgebiet beginnen kann. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung mit dem Vertrieb des AIF in seinem Herkunftsmitgliedstaat beginnen.

Falls ein AIFM einen **Nicht-EU AIF in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat vertreiben** möchte, hat der AIFM für jeden Nicht-EU AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Meldeschreiben an die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats zu übermitteln. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates haben innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Erhalt des Meldeschreibens, dasselbe an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der AIF vertrieben werden soll, zu übermitteln und den AIFM ohne Verzögerung hierüber zu unterrichten. Ab dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung durch die zuständigen Behörden darf der AIFM mit dem Vertrieb des AIF in dem betroffenen Mitgliedstaat beginnen.

*c) **Vertrieb** von Nicht-EU AIF durch diese verwaltende EU AIFM in der EU **OHNE Vertriebspass** (Art. 36)*

Vorbehaltlich Art. 35 dürfen Mitgliedstaaten zulassen, dass ein zugelassener EU AIFM auf dem Hoheitsgebiet ausschließlich dieses Mitgliedstaates von ihm verwaltete Nicht-EU AIFM (und EU Feeder AIF, deren Master AIF kein durch einen zugelassenen EU AIFM verwalteter EU AIF ist) an professionelle Anleger vertreibt, wenn:

- a) der AIFM alle Anforderungen der Richtlinie mit Ausnahme von Art. 21 (Depotbank) erfüllt;
- b) geeignete Kooperationsvereinbarungen zum Zwecke der Überwachung systemischer Risiken und im Einklang mit internationalen Standards zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Drittstaates, in dem der Nicht-EU AIF seinen Sitz hat, bestehen; und
- c) der Drittstaat nicht auf der von der Financial Action Task Force gegen Geldwäsche und Terrorismus herausgegebenen Liste der nichtkooperativen Staaten und Territorien steht.

**Nicht-EU AIFM (MIT Vertriebspass)**

Ein Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, EU AIF zu verwalten und/oder von ihm verwaltete AIF im Einklang mit Art. 38 oder 39 (d.h. auf Grundlage eines Vertriebspasses) in der EU zu vertreiben, muss in Übereinstimmung mit den im Folgenden dargelegten Bestimmungen eine vorherige Genehmigung durch die zuständigen Behörden seines Bezugsmitgliedstaats erwerben.

## EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

### a) Zulassungsvoraussetzungen für Nicht-EU AIFM

Ein Nicht-EU-AIFM, der die Erlaubnis erhalten möchte, EU AIF zu verwalten und/oder von ihm verwaltete AIF im Einklang mit Art. 38 oder 39 in der EU zu vertreiben, muss die Bestimmungen der Richtlinie erfüllen und einen **gesetzlichen Vertreter („Repräsentanten“)** mit **Sitz in seinem Bezugsmitgliedstaat** haben.

Der Nicht-EU AIFM muss einen Antrag auf Genehmigung an die zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaats richten. Die zuständigen Behörden prüfen, ob die Bestimmung des Bezugsmitgliedstaates durch den AIFM im Hinblick im Einklang mit den Kriterien der Richtlinie steht. Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Bezugsmitgliedstaat wird durch den AIFM in Übereinstimmung mit der Richtlinie angegeben und die jeweils zuständigen Behörden haben das Verfahren zur Bestimmung des richtigen Bezugsmitgliedstaates eingehalten;
- b) Der AIFM hat einen Repräsentanten in seinem Bezugsmitgliedstaat ernannt;
- c) Der Repräsentant soll neben dem AIFM die Bezugsperson des Nicht-EU AIFM für die Anleger des jeweiligen AIF, für ESMA und die zuständigen Behörden sein und muss ausreichend ausgestattet sein, um die Compliancefunktion nach der Richtlinie ausführen zu können;
- d) Es bestehen geeignete Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaats, den zuständigen Behörden des betroffenen EU AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittstaates;
- e) der Drittstaat steht nicht auf der von der Financial Action Task Force gegen Geldwäsche und Terrorismus herausgegebenen Liste der nichtkooperativen Staaten und Territorien;
- f) der Drittstaat hat mit dem Bezugsmitgliedstaat ein Abkommen unterzeichnet, das die Anforderungen von Art. 26 des OECD Musterabkommens vollständig erfüllt;
- g) Die effektive Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen gemäß der Richtlinie durch die zuständigen Behörden wird nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats, die für den AIFM gelten, verhindert.

### Expertenbegutachtung der Zulassung und Beaufsichtigung von Nicht-EU AIFM (Art. 37a)

ESMA soll auf jährlicher Basis in Übereinstimmung mit ESMA-Verordnungen Expertengutachten über die Aufsichtsaktivitäten der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Zulassung und Beaufsichtigung von Nicht-EU AIFM unter Anwendung von Art. 37, 38, 39 und 39bis durchführen, um die Beständigkeit der Ergebnisse der Beaufsichtigung weiter zu verbessern. ESMA soll Methoden entwickeln, die eine objektive Bewertung und einen Vergleich zwischen den beurteilten Behörden ermöglichen. Auf Grundlage der Schlussfolgerungen aus den Expertengutachten kann ESMA Richtlinien erlassen und Empfehlungen abgeben. Die zuständigen Behörden haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Richtlinien und Empfehlungen zu entsprechen.

### b) Notifizierungsvoraussetzungen für den Vertrieb

#### aa) von einem Nicht-EU AIFM verwaltete **EU AIF** (Art. 38)

Ein zugelassener **Nicht-EU AIFM** kann die Anteile eines von ihm verwalteten **EU AIF mit einem Vertriebspass in der EU an professionelle Anleger vertreiben**, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

### EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds

Der AIFM muss für jeden EU AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein **Meldesreiben** an die zuständigen Behörden seines Bezugsmitgliedstaates übermitteln.

- a) Falls der AIFM den EU AIF in seinem Bezugsmitgliedstaat vertreiben möchte, teilen die zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaats spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Meldeschreibens dem AIFM mit, ob er mit dem Vertrieb des AIF beginnen kann. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung mit dem Vertrieb des AIF in seinem Bezugsmitgliedstaat beginnen.
- b) Falls der AIFM den Nicht-EU AIF in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Bezugsmitgliedstaat vertreiben möchte, übermitteln die zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaates innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Erhalt des Meldeschreibens das vollständige Meldeschreiben sowie eine Bescheinigung, dass der AIFM eine Zulassung für die Verwaltung von AIF mit der speziellen Anlagestrategie besitzt, an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der AIF vertrieben werden soll. Diese Übermittlung findet nur statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM im Einklang mit der Richtlinie steht und stehen wird der AIFM auch ansonsten die Anforderungen der Richtlinie einhält. Nach Übermittlung des Meldeschreibens unterrichten die zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaates den AIFM hierüber ohne Verzögerung. Ab dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung durch die zuständigen Behörden darf der AIFM mit dem Vertrieb des AIF in dem/den jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat(en) beginnen.

Im Falle einer wesentlichen Veränderung einer in dem Meldeschreiben gemachten Angabe, hat der AIFM die zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaates schriftlich über diese Veränderung zu informieren.

*bb) von Nicht-EU AIFM verwaltete **Nicht-EU AIF** (Art. 39)*

**Ein ordnungsgemäß zugelassener (siehe Art. 37) Nicht-EU AIFM** darf Anteile an einem von ihm verwalteten **Nicht-EU AIF in der EU an professionelle Anleger mit einem Vertriebspass vertreiben**, sobald die folgenden Voraussetzungen vorliegen. Der AIFM muss die **Anforderungen der Richtlinie einhalten und zusätzlich:**

- a) bestehen geeignete Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaats und den Aufsichtsbehörden des Drittstaates in dem der Nicht-EU AIF seinen Sitz hat;
- b) steht der Drittstaat nicht auf der von der Financial Action Task Force gegen Geldwäsche und Terrorismus herausgegebenen Liste der nichtkooperativen Staaten und Territorien;
- c) hat der Drittstaat mit dem Bezugsmitgliedstaat und mit jedem anderem Mitgliedstaat, in dem die Anteile an dem Nicht-EU AIF vertrieben werden sollen, ein Abkommen unterzeichnet, das die Anforderungen von Art. 26 des OECD Musterabkommens vollständig erfüllt.

Der AIFM hat den zuständigen Behörden seines Bezugsmitgliedstaates für jeden Nicht-EU AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein **Meldesreiben** zu übermitteln.

- a) Falls der AIFM den Nicht-EU AIF in seinem Bezugsmitgliedstaat vertreiben möchte, teilen die zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaats spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Meldeschreibens dem AIFM mit, ob er mit dem Vertrieb des in dem Meldeschreiben genannten AIF beginnen kann. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung mit dem Vertrieb des AIF in seinem Bezugsmitgliedstaat beginnen.

<b>EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds</b>	
<p><b><i>Nicht-EU AIFM (OHNE Vertriebspass): Nationale Privatplatzierungsvorschriften (Art. 40)</i></b></p>	<p>b) Falls der AIFM den Nicht-EU AIF in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Bezugsmitgliedstaat vertreiben möchte, übermitteln die zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaates innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Erhalt des Meldeschreibens das vollständige Meldeschreiben sowie eine Bescheinigung, dass der AIFM eine Zulassung für die Verwaltung von AIF mit der speziellen Anlagestrategie besitzt, an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der AIF vertrieben werden soll. Diese Übermittlung findet nur statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM im Einklang mit der Richtlinie steht und stehen wird der AIFM auch ansonsten die Anforderungen der Richtlinie einhält. Nach Übermittlung des Meldeschreibens unterrichten die zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaates den AIFM hierüber ohne Verzögerung. Ab dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung durch die zuständigen Behörden darf der AIFM mit dem Vertrieb des AIF in dem/den jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat(en) beginnen.</p> <p>Im Falle einer wesentlichen Veränderung einer in dem Meldeschreiben gemachten Angabe, hat der AIFM die zuständigen Behörden des Bezugsmitgliedstaates schriftlich über diese Veränderung zu informieren.</p> <p><b>Mitgliedstaaten dürfen Nicht-EU AIFM gestatten, von diesen verwaltete AIF, ausschließlich in dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates, an professionelle Anleger zu vertreiben, solange die folgenden Mindestanforderungen eingehalten werden:</b></p> <p>a) Einhaltung bestimmter Transparenzfordernisse nach der Richtlinie (z.B. Jahresbericht, Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern und den zuständigen Behörden) in Bezug auf jeden von dem AIFM vertriebenen AIF;</p> <p>b) es bestehen geeignete Kooperationsvereinbarungen zum Zwecke der Überwachung systemischer Risiken und im Einklang mit internationalen Standards zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der AIF vertrieben wird, falls einschlägig, des Mitgliedstaats des EU AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittstaates, in dem der Nicht-EU AIF seinen Sitz hat; und</p> <p>c) der Drittstaat steht nicht auf der von der Financial Action Task Force gegen Geldwäsche und Terrorismus herausgegebenen Liste der nichtkooperativen Staaten und Territorien.</p> <p>Nach unserem Verständnis besteht in einem solchen Fall <b>keine Zulassungspflicht</b>.</p>
<p><b>Vertrieb an Kleinanleger (Art. 41)</b></p>	<p>Die Mitgliedstaaten können AIFM gestatten, AIF, die sie in Einklang mit der Richtlinie verwalten, an Kleinanleger in ihrem Staatsgebiet zu vertreiben, unabhängig davon, ob die AIF nur im Inland oder grenzüberschreitend vertrieben werden oder ob sie in der EU ansässig sind oder nicht. In solchen Fällen können die Mitgliedstaaten strengere Anforderungen an den AIF oder den AIFM stellen als sie für den Vertrieb an professionelle Anleger in diesem Land einschlägig sind (aber für grenzüberschreitend vertriebene AIF nicht strenger als für inländische).</p>
<p><b>Übergangsregelungen/ Bestandsschutz (Art. 59)</b></p>	<p>Soweit <b>vor dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie</b> ein EU AIFM EU AIF verwaltet und/oder vertreibt oder ein EU AIFM Nicht-EU AIFM verwaltet, aber nicht vertreibt, muss der AIFM alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um der Richtlinie nachzukommen und <b>binnen eines Jahres</b> nach diesem Datum einen <b>Zulassungsantrag</b> bei den zuständigen Behörden stellen.</p>

<b>EG-Richtlinie zur Regulierung von Managern alternativer Investment Fonds</b>	
<i>Bestandsschutz</i>	<p>Soweit <b>vor dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie</b> EU AIFM Nicht-EU AIF vertreiben oder Nicht-EU AIFM EU AIF verwalten und/oder EU AIF in der EU vertreiben, müssen sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen und haben <b>innerhalb eines Jahres</b> nach diesem Zeitpunkt einen <b>Zulassungsantrag</b> an die zuständigen Behörden zu richten.</p> <p>Folgende Bestandsschutzregelungen gelten:</p> <p>a) soweit ein AIFM vor dem Datum, zu dem die Richtlinie spätestens umzusetzen ist, AIF in der Form von geschlossenen Fonds verwaltet, die nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Investments tätigen, darf der AIFM diese AIF weiterhin verwalten, ohne hierfür einer Zulassung nach der Richtlinie zu bedürfen;</p>
<b>Level 2-Maßnahmen - ESMA</b>	<p>b) soweit ein AIFM AIF in der Form von geschlossenen Fonds, deren Zeichnungsfrist für Anleger vor dem Inkrafttreten der Richtlinie endet und deren Laufzeit spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie spätestens umzusetzen ist, verwaltet, darf er diese AIF weiter verwalten ohne dazu die Vorschriften der Richtlinie erfüllen zu müssen (mit Ausnahme gewisser Transparenzpflichten) und ohne einen Antrag auf Zulassung nach der Richtlinie stellen zu müssen.</p> <p>So gut wie alle Regelungen der Richtlinie unterliegen einer weiteren Konkretisierung durch sog. delegierte Rechtsakte, die von der ESMA oder der Kommission zu erlassen sind.</p>